

Allgemeine Mietbedingungen

1. Beginn und Dauer des Mietvertrages

Jedes Hilfsmittel hat einen Tagesmietpreis Mietpreis in CHF laut offizieller Preisliste von XtraMOBIL. Das Mietverhältnis beginnt am Abgabetag. Das Mietverhältnis endet am Rückgabetag.

Kündigung: Der Mietvertrag kann durch den Mieter oder Vermieter jederzeit gekündigt werden.

Soll das Hilfsmittel durch den Vermieter zurückgeholt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von 5 Werktagen. Als Rückgabetag gilt in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigungsfrist ausläuft.

Die vorzeitige Kündigung durch XtraMOBIL bei Zahlungsverzug oder unsorgfältiger Behandlung des Mietobjektes durch den Mieter bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Mietobjekt muss in diesem Fall unverzüglich zurückgebracht werden. Meldepflicht bei Wohnortwechsel: Wechselt der Mieter den Wohnort, so hat er XtraMOBIL innerhalb von 7 Tagen die neue Wohnadresse mitzuteilen.

2. Lieferung

Abholung: Alle Mietpreise verstehen sich bei Abholung ab dem Fachhandel XtraMOBIL Schmiedgasse 27a in 6370 Stans oder Lager Grabacher 3 in 6363 Obbürgen wie vereinbart. Ausgenommen von dieser Regelung sind Pflegebetten in Miete. Es wird eine Grundgebühr für die Lieferung des Bettes durch Mitarbeiter von XtraMOBIL inklusive Montage und Instruktion erhoben. Für Abbau, Rücktransport und Reinigung wird ebenfalls eine Gebühr erhoben siehe aktuelle Liste Mietangebote.

Versand: Bei Lieferungen von Hilfsmitteln in Miete fallen zusätzlich Porto und Verpackungskosten nach Aufwand an.

Hauslieferung: Auf Wunsch liefert/holt die Firma XtraMOBIL Mietobjekte zum/am Domizil des Mieters. Hierfür werden folgende Lieferkosten berechnet: Reisezeit/Stunde: CHF 53.-; Kilometergeld CHF 0,70/gefahrene km.

3. Mietobjekt

Der Mietgegenstand wird im Mietvertrag/Lieferschein bezeichnet. Einzelnes Zubehör kann durch den Vermieter vom Mietvertrag ausgenommen und ausschliesslich zum Verkauf angeboten werden. Dies gilt besonders für Hygieneartikel.

Garantie: XtraMOBIL gewährleistet, dass das Mietobjekt entsprechend dem Medizinproduktegesetz hergestellt, in Verkehr gebracht und/oder betrieben wird sowie fachgerecht desinfiziert und gereinigt vor jedem Wiedereinsatz.

Mit der Entgegennahme des Mietobjekts bestätigt der Käufer auf dem Mietvertrag/Lieferschein, die korrekte Lieferung mit einer Einweisung für das Hilfsmittel erhalten zu haben. Der Mieter hat die Mietsache bei der Übernahme zu prüfen und XtraMOBIL allfällige Mängel sofort mitzuteilen. Erfolgt keine Mängelrüge, gilt die Sache als in gutem Zustand übernommen.

Sorgfaltspflicht: Der Mieter verpflichtet sich, das Hilfsmittel mit aller Sorgfalt zu gebrauchen und regelmässig zu pflegen. Allfällige Betriebsanleitungen sind genau einzuhalten.

Der Mieter ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zum Schutz des Mietobjekts insbesondere Massnahmen zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung zu treffen.

Die Mietsache darf nur zu dem im Mietvertrag bezeichneten Zweck oder durch die im Mietvertrag bezeichnete Person gebraucht werden. Eine Weitergabe der Mietsache an Drittpersonen ist untersagt. Verletzt der Mieter seine Sorgfaltspflicht, wird er für den dadurch entstandenen Schaden haftbar. Wird das Mietobjekt starkem Rauch ausgesetzt, so dass eine spezielle Reinigung und Auslüftung erforderlich ist, erhebt XtraMOBIL einen Reinigungsbeitrag.

Dieser richtet sich nach dem zusätzlichen Mehraufwand. Ist eine Reinigung nicht mehr möglich, wird dem Mieter der Zeitwert des Artikels verrechnet.

Störungen/Beschädigungen: Allfällige Störungen oder Beschädigungen sind XtraMOBIL unverzüglich zu melden. Diese sorgt für eine möglichst rasche Behebung der Störung oder den Austausch des defekten Hilfsmittels. Der Mieter darf ohne ausdrückliche Genehmigung von XtraMOBIL keine Reparaturen oder Veränderungen an der Mietsache vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Unterhaltsarbeiten: Sollte das Mietobjekt wartungsbedürftig werden, übernimmt der Vermieter den technischen Unterhalt. Reparaturen und Ersatz von Verschleissteilen übernimmt XtraMOBIL in dem Umfang, wie es dem normalen Gebrauch entspricht. Reparaturen und Wartungsarbeiten dürfen nur von XtraMOBIL ausgeführt werden. Ist der Mieter für den Schaden verantwortlich, wird die Reparatur zu Lasten des Mieters verrechnet.

4. Mietgebühren

Grundgebühr: Die einmalige Grundgebühr beinhaltet die Anpassung des Mietobjekts vor der Abgabe, Unterweisung des Kunden bzw. dessen Angehörigen zum Gebrauch des Hilfsmittels, Grundreinigung/Desinfektion sowie Instandstellung und Wiedereinlagerung des Mietobjekts (ausgenommen Pflegebetten). Der Mieter bringt das Mietobjekt gereinigt zurück; allfällige grobe Verschmutzungen des Mietobjekts werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei elektrischen Pflegebetten fällt für Abholung, Instandstellung und Wiedereinlagerung des Mietobjekts eine Rückholgebühr siehe Mietliste an.

Tarif: Als tägliche Mietpreise gelten die Tarife der jeweils aktuellen offiziellen Preisliste für Mietangebote von XtraMOBIL.

Kaution: Es liegt im Ermessen von XtraMOBIL eine Mietkaution festzusetzen, insbesondere Elektronischen Geräten wie Scooter Elektrorollstühlen usw. Diese Mietkaution wird bei Mietende zurückerstattet bzw. bei allfälligen Schäden am Mietobjekt gegengerechnet.

5. Fakturierung

Abholung: Bei der Abholung des Hilfsmittels bei XtraMOBIL respektive bei Mietbeginn wird die Grundgebühr bzw. eine allfällige Kaution bar oder per EC bezahlt.

Rückgabe: Bei Rückgabe des Hilfsmittels wird die entstandene Miete fakturiert und bar oder per EC bezahlt.

Das Mietobjekt ist zwingend an dem Standort zurück zu geben, an dem die Ausleihe erfolgt ist, also entweder Stans oder Obbürgen. Langzeitmiete: Bei Langzeitmiete über einem Monat dauert wird die Miete quartalsweise zum 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. eines Jahres abgerechnet.

Die Grundgebühr und allfällige Lieferkosten werden zusammen mit erster Rechnung fakturiert. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Mieter ohne weitere Mahnung den gesetzlichen Verzugszins.

Wird das Hilfsmittel dem Mieter bei Mietbeginn nach Hause geliefert oder bei Mietende dort abgeholt, so werden die Transportkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Kauf: Wünscht der Mieter nach Mietbeginn den Kauf des Hilfsmittels werden 75% des bereits gezahlten Mietpreises (exkl. Grundgebühr) auf den Kaufpreis angerechnet. XtraMOBIL erstellt gerne eine Offerte auf Anfrage.

6. Allgemeine Regelungen

Soweit weder der individuelle Mietvertrag noch die vorliegenden Mietbedingungen besondere Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts zum Mietvertrag: Art. 253 – 274g OR.

Diese allgemeinen Mietbedingungen sind integrierter Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages bzw. des Lieferscheines erklärt sich der Mieter mit den aktuellen Allgemeinen Mietbedingungen von XtraMOBIL einverstanden.

7. Schlussbestimmungen

XtraMOBIL behält sich vor, diese AGMB jederzeit zu ändern oder anzupassen. Sollte sich eine Bestimmung der vorliegenden AGMBs als ungültig erweisen, berührt dies die übrigen Bestimmungen dieser AGMBs nicht. Gerichtsstand ist Sitz des Lieferanten.

Die Parteien bemühen sich, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen